

Ausfertigung

13 Qs 172/12 Landgericht Neuruppin
14 Cs 39/12 Amtsgericht Oranienburg
335 Js 33583/11 Staatsanwaltschaft Neuruppin



Landgericht Neuruppin

Beschluss

In der Strafsache

gegen

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

ledig

Verteidiger

Rechtsanwalt Rolf Stahmann,
Rosenthaler Straße 46/47, 10178 Berlin

wegen

Urkundenfälschung
hier. Pflichtverteidigerbestellung

Auf die Beschwerde des Angeklagten wird der Beschluss des Amtsgerichts Oranienburg vom 13.07.2012, Az. 14 Cs 39/12, aufgehoben.

Dem Angeklagten wird Rechtsanwalt Stahmann aus Berlin als Verteidiger, auch für das Beschwerdeverfahren, beigeordnet.

Die Kosten des Beschwerdeverfahrens und die insoweit entstandenen notwendigen Auslagen des Beschwerdeführers trägt die Staatskasse.

Gründe:

I.

Gegen den Beschwerdeführer, der afghanischer Staatsangehöriger ist, wird ein Strafverfahren wegen Urkundenfälschung geführt. Ihm wird mit Strafbefehl vorgeworfen, er sei am 10.10.2010 über den Flughafen Berlin-Schönefeld per Flugzeug von Griechenland nach Deutschland eingereist und habe sich nach seiner Ankunft mit einer gefälschten griechischen Identitätskarte ausgewiesen.

Mit Schriftsatz vom 22.03.2012 meldete sich der Verteidiger des Beschwerdeführers, legte gegen den Strafbefehl Einspruch ein und beantragte seine Beiordnung als Pflichtverteidiger. Mit dem angefochtenen Beschluss lehnte das Amtsgericht die Beiordnung ab. Zur Begründung der Beschwerde trägt der Verteidiger insbesondere vor, dass die Rechtslage schwierig sei, da die Benutzung der falschen Personalpapiere bei der Einreise als Flüchtling zum Zwecke eines Asylverfahrens erfolgt und daher vermutlich aufgrund des Schutzes durch die Genfer Konvention straflos sei.

II.

Die Beschwerde ist zulässig und begründet.

Die Mitwirkung eines Verteidigers für das Straf- sowie das Beschwerdeverfahren erscheint wegen der Schwierigkeit der Rechtslage geboten (§ 140 Abs. 2 StPO).

Für eine sachgerechte Verteidigung gegenüber dem gegen den Beschwerdeführer erhobenen Tatvorwurf sind Kenntnisse des Völkerrechts sowie der obergerichtlichen Rechtsprechung notwendig, über die der aus Afghanistan stammende Beschwerdeführer offensichtlich nicht verfügen kann. So ergibt sich aus der Akte, dass der Beschwerdeführer nach seiner Einreise und seiner Festnahme "unverzüglich" um Asyl nachgesucht habe. Dies kann tatsächlich unter bestimmten Umständen eine sonst vorliegende Strafbarkeit wegen unerlaubter Einreise und unerlaubter Nutzung gefälschter Papiere entfallen lassen (vgl. VG Stuttgart, Beschluss vom

16.03.2010, Az. 11 K 4295/09, und AG München, Urteil vom 01.03.2012, Az: 836 Cs 381 Js 200807/11, jeweils zitiert nach juris).

Dies ergibt sich jedoch nicht aus dem Gesetzeswortlaut, sondern stellt vielmehr eine streitige Rechtsfrage dar, die von verschiedenen Obergerichten unterschiedlich beurteilt wird (befürwortend OLG Frankfurt als rechtfertigender Notstand, StV 1997, S.78; ablehnend OLG München, Beschluss vom 29.03.2010, Az: 5St RR (II) 79/10, zitiert nach juris), so dass zur sachgemäßen Verteidigung Kenntnis der einschlägigen Rechtsprechung und Kommentarliteratur erforderlich sind..

Dies gilt auch im vorliegenden Fall. Denn der Rechtsauffassung der Verteidigung steht die Ansicht der Staatsanwaltschaft gegenüber, dass allenfalls die unerlaubte Einreise mit falscher Identität von der Genfer Flüchtlingskonvention erfasst sein könne, nicht aber der Fall des Beschwerdeführers, der seine gefälschte Identitätskarte erst nach seiner Ankunft in einem nicht näher bezeichneten Bereich des Flughafens Berlin-Schönefeld (Gepäckwartebereich?) vorgezeigt habe. Dieses Verhalten sei nicht vom Schutzzweck der Konvention umfasst, da der Beschwerdeführer zum Zeitpunkt der Benutzung des falschen Ausweises sein Ziel, nämlich die Einreise, bereits erreicht habe.

Für die Kammer ergibt sich jedoch aus der Ermittlungsakte für die hier allein zu beurteilenden Frage, ob die maßgeblichen Rechtsfragen besondere Kenntnisse erfordern, oder ob der Beschwerdeführer die maßgeblichen Wertungen in seiner Laiensphäre ohne weiteres nachvollziehen konnte und kann, dass die Beurteilung des Sachverhalts nicht ganz einfach ist und tatsächlich spezielle Rechts- und Tatsachenkenntnisse erfordert. Denn der Beschwerdeführer ist nach dem bisherigen Ergebnis der Ermittlungen möglicherweise bereits im nicht-öffentlichen Bereich, also offensichtlich im Gepäckwartebereich des Flughafens, von Polizeibeamten angesprochen worden und hat dort seine gefälschte Identitätskarte vorgelegt. Danach hat er gegenüber den befragenden Polizeibeamten sein Begehren nach Asyl geäußert, die ihn daraufhin offensichtlich gemäß §§ 18a, 18 Abs. 3 Asylverfahrensgesetz unmittelbar in den sicheren Dritt- bzw. Herkunftsstaat Griechenland (§§ 26a, 29a AsylverfG) zurückschieben lassen wollten. Erst nach seinem Widerspruch wurde der Beschwerdeführer in eine Ausländeraufnahmeeinrichtung gebracht. Ob die Verwendung der gefälschten griechischen Identitätskarte bei dieser Sachlage noch als notwendig für eine erfolgreiche Einreise anzusehen ist oder ob das Verhalten des Beschwerdeführers nicht mehr nach der

Genfer Konvention geschützt ist, braucht die Kammer insoweit nicht zu entscheiden. Die Beantwortung dieser Rechtsfragen ist jedenfalls als hinreichend schwierig anzusehen.

Insgesamt erscheint daher die Beiordnung eines Verteidigers, auch bereits für das Beschwerdeverfahren, geboten, weshalb der Beschluss aufzuheben und dem Beiordnungsantrag stattzugeben ist.

III.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 473 StPO

Neuruppin, den 20.11.2012
Landgericht Neuruppin
3. große Strafkammer

Lechtermann

Kraatz

Ausgefertigt:

(Anklam), Justizbeschäftigte als 25
Urteilsbeamtin der Geschäftsstelle
des Landgerichts

